

Reglement für die Aufnahme von Aktivmitgliedern und Newcomern

A Aufnahmekriterien für bildende Künstler:innen

1 Die Aktivmitgliedschaft steht allen bildenden Künstler:innen offen, die Bürger:innen der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein oder von Campione (Italien) sind oder Wohnsitz in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in Campione (Italien) haben und die bereit sind, im Falle einer Aufnahme, die Statuten und Reglemente des schweizerischen Berufsverbandes für visuelle Kunst, Visarte, und des «Unterstützungsfonds für schweizerische bildende Künstler:innen» zu akzeptieren sowie, sofern sie jünger als 65 Jahre alt sind, der «Taggeldkasse für bildende Künstler:innen» beizutreten.

1.1 Die sich für eine Aktivmitgliedschaft bewerbende Person muss nach Beurteilung der Aufnahmekommission drei der vier nachfolgenden Qualifikationskriterien erfüllen, wobei das Kriterium Ausbildung (1.1.2) bei vorhandenem Masterabschluss in bildender Kunst doppelt gezählt wird.

1.1.1 Sie ist eine professionell kunstschaaffende Einzelperson, die mindestens die Hälfte ihres Einkommens aus ihrer künstlerischen Tätigkeit bestreitet oder mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit für die künstlerische Tätigkeit einsetzt.

1.1.2 Sie hat einen mehrjährigen künstlerischen Ausbildungslehrgang an einer anerkannten Hochschule, Fachhochschule oder Kunstakademie mit Abschluss absolviert und kann dies nachweisen.

1.1.3 Sie hat Auszeichnungen, Preise, Stipendien, Werkbeiträge erhalten und/oder kann Ankäufe durch eine öffentliche Institution belegen.

1.1.4 Sie hat Ausstellungen in öffentlich anerkannten Kunstinstitutionen (Museen, Kunsthallen), unabhängigen etablierten Kunsträumen, renommierten Galerien, Projekte für Kunst und Bau und/oder im öffentlichen Raum realisiert. Sie kann diese in Form von Medienberichterstattung oder Publikationen nachweisen. Ausgeschlossen sind reine Verkaufsausstellungen in Nicht-Kunsträumen.

1.2 Die sich für eine Aktivmitgliedschaft bewerbende Person muss eine Dokumentation (siehe Ziffer 6.3) einreichen, welche die künstlerische Qualität des Werks und die unter Ziffer 1.1.1 – 1.1.4 genannten formalen Qualifikationskriterien belegt.

2 In verschiedenen Fällen können Bewerber:innen vereinfacht über die Geschäftsstelle von Visarte Schweiz aufgenommen werden. In jedem Fall einer erleichterten Aufnahme gemäss Art. 2.1, 2.2 oder 2.3 muss über das online-Bewerbungsportal ein Dossier hochgeladen und das Formular für den «Unterstützungsfonds für schweizerische bildende Künstler:innen» und die «Taggeldkasse für schweizerische bildende Künstler:innen» eingereicht werden.

Ausgetretene Aktivmitglieder können innerhalb von fünf Jahren ohne Bewerbung bei der Aufnahmekommission wieder aufgenommen werden. Sie müssen das Formular für den «Unterstützungsfonds für schweizerische bildende Künstler:innen» und die «Taggeldkasse für schweizerische bildende Künstler:innen» neu unterschreiben und an die Geschäftsstelle senden.

2.1 Künstler:innen, zu denen im SIKART Lexikon ein Artikel veröffentlicht ist, werden von der Geschäftsstelle direkt (vereinfacht) aufgenommen.

2.2 Künstler:innen mit einem europäischen Master in bildender Kunst oder einer gleichwertigen Ausbildung (Art. 1.1), die Auszeichnungen (Preise, Stipendien, Werkbeiträge) oder Ankäufe durch eine öffentliche Institution (Art. 1.1.3) nachweisen, können ebenfalls in einem vereinfachten Verfahren von der Geschäftsstelle aufgenommen werden.

2.3 Gewinner:innen eines Swiss Art Awards oder eines Kiefer Hablitzel Göhner Kunstpreises werden von der Geschäftsstelle direkt aufgenommen.

3 Neben der ordentlichen Aufnahme besteht die Möglichkeit der Newcomer-Mitgliedschaft.

3.1 Als Newcomer-Mitglied kann eine Einzelperson aufgenommen werden, welche die Kriterien der Aktivmitgliedschaft erst teilweise erfüllt. Sie wird von der Geschäftsstelle von Visarte Schweiz aufgenommen.

3.2 Newcomer-Mitglieder haben nach ihrer Aufnahme innerhalb von drei Jahren den Nachweis über die Erfüllung der Aufnahmekriterien (siehe Ziffer 1.1.1 – 1.1.4) zu erbringen.

3.3 Über die definitive Aufnahme nach drei Jahren entscheidet die Aufnahmekommission.

3.4 In ihrem Herkunftsland professionell kunstschaaffende Einzelpersonen mit Flüchtlingsausweis F, N oder S oder Sanspapier können bei Visarte die Mitgliedschaft als Newcomer+ beantragen. Sie reichen dazu einen künstlerischen CV und einen Nachweis ihres Flüchtlingsstatus ein. Die Mitgliedschaft als Newcomer+ kann bestehen, solange ein gültiger Flüchtlingsausweis vorliegt. Newcomer+ müssen sich für eine Regionalgruppe anmelden und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

B Aufnahmekriterien für Architekt:innen

4 Die Aktivmitgliedschaft steht allen Architekt:innen offen, die Bürger:innen der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein oder von Campione (Italien) sind oder Wohnsitz in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in Campione (Italien) haben und die bereit sind, im Falle einer Aufnahme, die Statuten und Reglemente des Berufsverbandes visuelle Kunst Schweiz, Visarte, zu akzeptieren. Sie müssen zudem zwei der drei folgenden Kriterienblöcke (Ziffer 4.1, 4.2, 4.3) erfüllen.

4.1 Kriterium Ausbildung

4.1.1 Die Person muss ein in der Schweiz anerkanntes Architekturdiplom vorweisen können, der ETHZ/EPFL oder einer Fachhochschule (z.B. HTL Sektion Architektur); oder

4.1.2 im Berufsregister der Architekt:innen REG A oder REG B eingetragen sein; oder

4.1.3 Mitglied eines Berufsverbandes für Architekt:innen sein, z.B. SIA, BSA, etc.; oder

4.1.4 an verschiedenen Wettbewerben für Architektur oder Kunst am Bau teilgenommen haben.

4.2 Kriterium Realisation

4.2.1 Die Person muss mit dem theoretischen oder praktischen Forschungsbereich der Kunst und Architektur vertraut sein; oder

4.2.2 verschiedene Bauten von architektonischer Qualität entworfen und/oder realisiert haben; oder

4.2.3 mit Künstler:innen oder Institutionen bei der Planung von Ausstellungen oder Katalogen zusammengearbeitet haben; oder

4.2.4 zur Endrunde des «Swiss Art Awards» eingeladen worden sein.

4.3 Kriterium Motivation

4.3.1 Die Person muss mit ihrer interdisziplinären Arbeit zur Entwicklung der Beziehungen zwischen Kunst und Architektur beitragen und

4.3.2 Künstler:innen im Rahmen des Unterstützungsfonds und der Taggeldkasse unterstützen sowie ein konkretes Interesse für die bildende Kunst bezeugen.

C Aufnahmekriterien für freie Kurator:innen

5 Die Aktivmitgliedschaft steht allen freien Kurator:innen offen, die Bürger:innen der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein oder von Campione (Italien) sind oder Wohnsitz in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in Campione (Italien) haben und die bereit sind, im Falle einer Aufnahme, die Statuten und Reglemente des Berufsverbandes visuelle Kunst Schweiz, Visarte, zu akzeptieren. Sie müssen zudem die folgenden Kriterienblöcke (Ziffer 5.1, 5.2) erfüllen.

5.1 Kriterium Ausbildung

5.1.1 Die Person muss ein in der Schweiz anerkanntes Studium der Kunstgeschichte oder ein artverwandtes Studium der Kunst, der Kunst- oder Kulturvermittlung oder der Kulturwissenschaft mit Diplom vorweisen können; oder

5.1.2 mit dem theoretischen oder praktischen Forschungsbereich der Kunst und der Kunstvermittlung vertraut sein.

5.2 Kriterium Realisation

5.2.1 Die Person muss mindestens fünf Ausstellungen als freie:r Kurator:in organisiert haben; oder

5.2.2 mit Künstler:innen oder Institutionen bei der Planung von Ausstellungen oder Katalogen zusammengearbeitet haben; oder

5.2.3 einen unkommerziellen Kunstraum als freie:r Kurator:in gegründet, geleitet oder aktiv mitgestaltet haben.
Die realisierten Ausstellungen und Ausstellungsbeiträge müssen mit Medienspiegel oder Dokumentationen belegt werden.

D Aufnahmekommission

6.1 Die Aufnahmekommission beschliesst gemäss Statuten über die Aufnahme von Bewerber:innen. Ihre Sitzungen finden in der Geschäftsstelle von Visarte Schweiz statt. Ein Mitglied der Geschäftsstelle verfasst das Protokoll, das von allen Kommissionsmitgliedern im Anschluss an die Sitzung unterzeichnet wird.

6.2 Die Aufnahmekommission setzt sich zusammen aus zehn Personen und einer Vertretung des Zentralvorstandes, welche die Kommission präsidiert und die Kommunikation zwischen den beiden Gremien sicherstellt. Die Geschäftsstelle von Visarte Schweiz ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Sitzung. Das Präsidium übernimmt deren Leitung und koordiniert die Neubesetzung von Vakanzen.

6.3 In der Kommission sind die regionalen Gruppen wie folgt mit jeweils einem Mitglied vertreten: Zürich, Region Basel, Bern/Biel, Zentralschweiz, Genf/ Waadt, Wallis/ Valais/Freiburg, Neuchâtel/Jura, Ost/Graubünden/Liechtenstein, Tessin, Aargau/Solothurn. Visarte Donna und Nationale Mitglieder werden durch das Präsidium vertreten. Die Aufteilung widerspiegelt die proportionalen Grössen der Gruppen. Das Präsidium achtet darauf, dass in der Kommission die Fachrichtungen angemessen vertreten sind und die Geschlechterparität berücksichtigt ist.

6.4 Wählbar sind mit der Kunstszene vertraute Aktiv- und Gönnermitglieder. Gewählt werden sie vom Zentralvorstand. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und kann von diesem um vier weitere Jahre verlängert werden.

E Aufnahmeverfahren

7.1 Die Bewerber:innen füllen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren das Online-Formular auf der Webseite von Visarte Schweiz aus und laden eine Dokumentation hoch. Die Dokumentation (pdf) darf nicht mehr als 20 A4 Seiten haben und umfasst neben einer künstlerischen Biografie, Abbildungen des künstlerischen Werkes und, falls vorhanden, Hochschuldiplome (z. B. Master, Bachelor, ...). Nach Abschluss der Eingabe muss das Formular zum «Unterstützungsfonds für schweizerische bildende Künstler:innen» und der «Taggeldkasse für bildende Künstler:innen» unterschrieben an die Geschäftsstelle geschickt werden.

Letzter Eingabetermin ist jeweils der 10. März und der 10. Oktober.

7.2 Das Online-Formular auf der Webseite von Visarte Schweiz wird durch die Aufnahmekommission erstellt. Es stützt sich formal auf die Aufnahmekriterien, wie sie in A und B aufgeführt sind. Für die eigentliche Aufnahmesitzung arbeitet die Aufnahmekommission mit einer von der Geschäftsstelle von Visarte Schweiz vorbereiteten Bewertungsliste, die wiederum in standardisierter Form auf die Aufnahmekriterien zurückgreift. Zusätzlich zum Antragsformular beurteilt die Kommission die jeweilige Dokumentation der sich bewerbenden Person (Art 1.2).

7.3 Für die Aufnahme in den Berufsverband Visarte wird zweimal jährlich, jeweils am 2. Samstag im April und im November ein Qualifikationsverfahren durchgeführt. Die Entscheide, die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens gefällt werden, sind nicht anfechtbar und müssen nicht weiter begründet werden, da die Aufnahmekriterien den Bewerber:innen bekannt sind. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird lediglich in einem kurzen Brief kommuniziert. Eine erneute Bewerbung ist nach zwei Jahren wieder möglich.

Stand November 2025